Betrifft:

Ansuchen um Genehmigung der Standorterweiterung der öffentlichen Hirschen-Apotheke in 9020 Klagenfurt – Mag. pharm. Heide Auer

Bezug:

Kundmachung vom 17. November 2021 in der Klagenfurter Stadtzeitung

BG-GU 201/36/21 und BG-GU 201/51/21

Die Hirschenapotheke Mag. pharm. Heide Auer OHG, vertreten durch Frau Mag. pharm. Heide Auer als Inhaberin der Hirschenapotheke in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Ruprechter Straße 22, hat gemäß § 46 Abs. 5 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907 idgF mit Antrag vom 17.9.2021, Mag. Zahl: BG-GU 201/36/21, und mit gleichlautendem Antrag vom 18.9.2021, Mag. Zahl: BG-GU 201/51/21, um Standorterweiterung der öffentlichen Hirschenapotheke angesucht.

Der <u>aufrechte</u> Standort in 9020 Klagenfurt am Wörthersee, und zwar im Norden: Die Ausstellungsstraße von der Rosentalerstraße, die Valentin-Leitgeb-Straße, die St. Ruprechter Straße bis zur Kempfstraße, Bahnhofstraße, stadtauswärts bis zur Bahnlinie Klagenfurt am Wörthersee – St. Veit/Glan, bis zur Überführung Lederergasse; im Westen: die Rosentaler Straße von der Einmündung der Ausstellungsstraße nach Süden bis zur Überführung der Bahnlinie Klagenfurt am Wörthersee – Villach, die Bahnlinie Klagenfurt – Villach nach Osten bis zur Einmündung der Bahnlinie Klagenfurt am Wörthersee – Rosenbach; die Bahnlinie Klagenfurt am Wörthersee – Rosenbach stadtauswärts bis zur Glanfurt; im Süden: die Glanfurt von der Eisenbahnlinie Klagenfurt – Rosenbach bis zum Feuerbach; im Osten: der Feuerbach, der Gerberweg, die Lederergasse bis zur Bahnlinie Klagenfurt am Wörthersee – St. Veit, soll <u>wie folgt erweitert</u> werden:

im Osten im Bereich Gerberweg – Lastenstraße über die Kreuzung Flatschacher Straße bis hin zur Grenze der Lastenstraße zur Koralmbahn.

Eine Verlegung der Betriebsstätte ist nicht beabsichtigt.

Die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gem. § 29 Abs. 3 und 4 des Apothekengesetzes betroffene Ärzte, die den Bedarf an der Standorterweiterung als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Standorterweiterung innerhalb von längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung in der Klagenfurter Stadtzeitung an gerechnet, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee geltend zu machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Für den Bürgermeister: Die Sachbearbeiterin Sabine K o p a l